

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 147 SGB III

Grundsatz

Aktualisierung, Stand 07/2019

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) wird ab 01.01.2020 die Rahmenfrist nach § 147 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von 3 Jahre auf 30 Monate verkürzt.

Nach § 447 findet § 147 für Personen, die nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung Anwendung.

-Gesetzestext § 147 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

-FW 147.1 Absatz 1

-FW 147.5 Abs. 2 entfernt

-Tabelle BK-Vorlagen entfernt

-WDB eingefügt

§ 147 SGB III – Anspruchsdauer - Grundsatz

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um **30 Monate** erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindes- tens ... Monaten	und nach Voll- endung des ... Lebensjah- res	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55	18
48	58.	24

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtver- hältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

§ 339 SGB III - Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Inhalt

Aktualisierung, Stand xx/2019	2
§ 147 SGB III – Anspruchsdauer - Grundsatz.....	3
§ 339 SGB III - Berechnung von Zeiten	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
147.1 Anspruchsvoraussetzungen	6
147.2 Anspruchsdauer	6
147.3 Anspruchsdauer bei kurzer Anwartschaftszeit	6
147.4 Verlängerung der Anspruchsdauer.....	6
147.5 Verfahren	6

Fachliche Weisungen

147.1 **Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Dauer des Anspruchs ist von Versicherungszeiten und dem Lebensalter abhängig. Bei Übg-Bezug wegen beruflicher Reha können in Einzelfällen Versicherungszeiten bis zu **7 ½** Jahren rückwirkend berücksichtigt werden.

(2) Bei der Ermittlung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Wer am Ersten eines Monats geboren ist, vollendet sein Lebensjahr mit Ablauf des vorhergehenden Monats. Ist eine arbeitslose Person am 29. Februar geboren, gilt in anderen als Schaltjahren der 1. März als sein Geburtstag. Wird das Geburtsdatum nicht vollständig (Tag. Monat. Jahr) nachgewiesen, ist wie folgt zu verfahren:

- Ist lediglich das Geburtsjahr bekannt, ist als Geburtstag der 1. Juli des Geburtsjahres zugrunde zu legen.
- Ist das Geburtsdatum mit Monat und Jahr nachgewiesen, ist als Geburtstag der 15. des Geburtsmonats maßgebend.

147.2 **Anspruchsdauer**

Die Dauer des Anspruchs ist in Monaten festgesetzt. Dabei entspricht jeder Monat 30 Kalendertagen (§ 339 Satz 2).

Versicherungspflichtzeiten in der erweiterten Rahmenfrist von		und nach Vollendung des Lebensjahres	Anspruchsdauer in	
...Monaten	...Kalendertagen		...Monaten	...Kalendertagen
12	360		6	180
16	480		8	240
20	600		10	300
24	720		12	360
30	900	50.	15	450
36	1080	55.	18	540
48	1440	58.	24	720

147.3 **Anspruchsdauer bei kurzer Anwartschaftszeit**

Bei kurzen Anwartschaftszeiten wird die Rahmenfrist nicht erweitert.

147.4 **Verlängerung der Anspruchsdauer**

Die Anspruchsdauer verlängert sich um die Restanspruchstage einer früheren Bewilligung bis zur individuellen Höchstanspruchsdauer. Ein Restanspruch verlängert die Anspruchsdauer nicht, wenn nach seiner Entstehung fünf Jahre verstrichen sind.

147.5 **Verfahren**

Die Berechnung der Anspruchsdauer **und der erweiterten Rahmenfrist** erfolgt mit der IT-Anwendung ELBA-AW.

[Weitere Informationen \(Berechnung der erweiterten Rahmenfrist ab 01.01.2020\)](#)